

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion

DIE GRÜNEN

— Drucksache 11/4397 —

**Diebstähle und Behandlung einer Kritikerin beim Jagdbombergeschwader 35
in Pferdsfeld/Sobernheim**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Frau Hürland-Büning, hat mit Schreiben vom 17. Juli 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Wie bereits in der Kleinen Anfrage Drucksache 11/3175 geht es nochmals um folgende Vorgänge: Frau D. arbeitete 1986/87 als Zahnärzthelferin auf der Zahnstation des JaboG 35. Nachdem sie ihre Beobachtung gemeldet hatte, ein Kollege habe dort Instrumente gestohlen, erhielt sie mehrfach Kündigungen, die später in 2 Instanzen arbeitsgerichtlich aufgehoben wurden. Diese wurden darauf gestützt, sie habe einen dort arbeitenden Zahntechniker zur Anfertigung einer Prothese aus Bundeswehrmaterial für einen gefolterten und an den Zähnen verstümmelten iranischen Asylbewerber veranlaßt. Ihre für die Kündigung verantwortlichen Vorgesetzten sind jedoch selbst verdächtig, Material und Dienste der Zahnstation in größerem Umfang für private Zwecke (z. B. Herstellung von Goldfüllungen für Freundin) verwendet zu haben.

I. *Private Inanspruchnahme der Zahnstation im JaboG 35 durch Vorgesetzte; sonstiges Fehlverhalten*

1. a) Aus welchem Anlaß und aufgrund welcher Erkenntnisse sind am 2. November 1988 disziplinarische Ermittlungen gegen Oberstabsarzt O. eingeleitet worden?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, solange ein laufendes Disziplinarverfahren nicht abgeschlossen ist.

- b) Zu welchen Erkenntnissen haben diese Ermittlungen inzwischen geführt, und mit welchem Ergebnis sind sie ggf. abgeschlossen worden?

Siehe Antwort zu Frage 1. a).

2. Trifft es zu bzw. ist der Bundesregierung bekannt, daß
 - a) der Oberstabsarzt O. Zahngold aus dem Labor verkauft hat,

Siehe Antwort zu Frage 1. a).

- b) der Commodore des JaboG 35, Oberst K., den Zahntechniker K. anwies, goldene Flugzeuge als Halsketten-Anhänger herzustellen sowie einen Krug zu bearbeiten,

Der Kommodore des JaboG 35, Oberst K., hat dem Zahntechniker K. keine solchen Anweisungen erteilt.

- c) auch die Gattin des Commodore wegen ähnlicher Aufträge in der Zahnstation vorsprach,

Auch die Ehefrau des Kommodore hat nicht wegen ähnlicher Aufträge in der Zahnstation vorgesprochen.

- d) ein Bediensteter der Zahnstation aus dort vorhandenem Material häufig sog. Äskulap-Stäbe angefertigt und verkauft hat,

Hinweise, die diese Behauptungen bestätigen könnten, haben sich nicht ergeben.

- e) ein anderer Bediensteter in der Zahnstation eine Goldkette für 1 Mitbedienstete/n angefertigt hat?

Auch dafür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

3. Sind gegen die Beteiligten an diesen Vorgängen, insbesondere den Commodore Oberst K., disziplinarische Ermittlungen durchgeführt worden?
Falls ja, wann und mit welchen Ergebnissen?
Falls nein, warum wurden diese bisher unterlassen?

Gegen weitere Personen sind disziplinare Ermittlungen nicht aufgenommen worden.

4. Wie viele Schadensersatzansprüche („Kunstfehler-Verfahren“) sind in den letzten 5 Jahren von ehemaligen Patienten der Zahnstation im JaboG 35 gegen die Bundeswehr (erfolgreich) erhoben worden?

Schadensersatzansprüche („Kunstfehler-Verfahren“) von Patienten der Zahnstation des JaboG 35 sind dem zahnärztlichen Berater

der 1. Luftwaffendivision als fachvorgesetzter Dienststelle in den letzten fünf Jahren nicht bekanntgeworden.

5. Trifft es zu bzw. ist der Bundesregierung bekannt, daß beim JaboG 35 auch Munition abhanden gekommen ist? Welche Fehlbestände sind in den letzten 5 Jahren ggf. festgestellt worden?

In den letzten fünf Jahren sind beim JaboG 35 bei den Bestandsprüfungen von Munition keine Fehlbestände festgestellt worden, die zu Absetzungsanträgen hätten führen müssen.

II. Zum Konflikt mit Frau D.

1. Wie kommentiert die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrer o. g. Antwort, bei der Inventur in der Zahnstation am 5. März 1987 seien keine Fehlbestände festgestellt worden, gegenüber den Zeugenaussagen des Zahntechnikers Obergefreiter Michael Sch., der Zahnärzthelferin Dagmar K., der Auszubildenden Petra G. sowie der Zeuginnen Erika E. und Brigitte D., wonach der (kurz darauf aus der Bundeswehr ausgeschiedene und inzwischen frei praktizierende) Stabsarzt S. sich im Februar 1987 Mundspiegel, Pinzetten und Sonden einpackte, und außerdem ein Endoblock zur Berechnung von Wurzeltiefen sowie Altgold aus dem Labor verschwunden war?

Die am 5. März 1987 in der Zahnstation der LwSanStff/JaboG 35 durchgeföhrte Vollzähligkeitsüberprüfung hat keine Fehlbestände ergeben. Zusätzliche Ermittlungen haben zu keinem anderen Ergebnis geföhrt.

2. Wie kommentiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Feststellung des Luftwaffensanitätsstaffelchefs M. (im Beschwerde-Bescheid an den Gefreiten Christian I. vom 19. März 1987), wonach „auf allen Teileinheiten... Material fehle“?

In dem Beschwerdebescheid des Chefs der LwSanStff/JaboG 35 vom 19. März 1987 ist festgestellt worden, dem Staffelfeldwebel sei gemeldet worden, daß Material fehle. Die durch den Staffelchef veranlaßte Überprüfung hat die Richtigkeit dieser Meldung jedoch nicht bestätigt.

3. Wie kommentiert die Bundesregierung die ihrer bisherigen Darstellung entgegengesetzte Information, wonach der Gefreite I. sehr wohl durch Oberstabsarzt O. der Wegnahme fehlender Instrumente verdächtigt wurde, darüber am 25. Februar 1987 sogar vom Staffelfeldwebel vernommen wurde und ihm der Zutritt zur Zahnstation verboten wurde?

Der gegen den ehemaligen Gefreiten I. geäußerte Verdacht hat sich ebenfalls nicht bestätigt. Eine förmliche Vernehmung fand nicht statt. Ein Verbot, die Zahnstation zu betreten, wurde nicht erteilt, sondern die Anweisung gegeben, die Zahnstation nur zu dienstlichen Zwecken aufzusuchen.

4. a) Trifft es entgegen der bisherigen Darstellung der Bundesregierung zu, daß die Inventur in der Zahnstation am 5. März 1987 nicht vormittags durch deren Leiter, sondern (auch) nachmittags während dessen Abwesenheit durch die Zahnarzthelferin Dagmar K. und die Auszubildende Petra K. unter Ausschluß von Frau D. durchgeführt wurde?

Die Vollzähligkeitsüberprüfung wurde am Vormittag des 5. März 1987 durch den Leiter der Zahnstation der LwSanStff/JaboG 35 durchgeführt und abgeschlossen.

- b) Auf wessen Anweisung hin und aus welchen Gründen wurde Frau D., die bereits mehrfach Fehlbestände festgestellt und private Zweckentfremdung von Bundeswehrmaterial und -gerät kritisiert hatte, hiervon ausgeschlossen und während ihrer vier nachmittäglichen Dienststunden weder Zutritt zu ihrem Arbeitsbereich noch irgendeine Tätigkeit oder Beschäftigung erhielt?

Daß Frau D. der Zutritt zu ihrem Arbeitsbereich untersagt worden sei, haben die Ermittlungen nicht ergeben.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung das Verhalten der Vorgesetzten im JaboG 35, die einerseits – aus offenbar dienstfremden Erwägungen – Frau D.s Arbeitskapazität an diesem Tag zurückwiesen, sie andererseits aber dafür verantwortlich machen, daß die Arbeitskraft des Zahntechnikers Sch. der Bundeswehr verlorengegangen sei, als dieser die Prothese für den iranischen Asylbewerber anfertigte?

Ebenfalls konnte nicht festgestellt werden, daß ihre Arbeitskraft zurückgewiesen worden sei.

Die Inanspruchnahme auf Schadensersatz erfolgte, weil sie die Veranlassung dazu gab, daß aus Bundeswehrbeständen eine Prothese für den iranischen Asylbewerber angefertigt wurde.

5. a) Sind gegen den Zahntechniker Obergefreiter Sch., der die Prothese für den Iraner eigenhändig anfertigte, daraufhin seitens der Bundeswehr zivil-, straf- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen worden? Falls nein, warum nicht?

Das Ergebnis durch die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach geführter Ermittlungen gegen den ehemaligen Obergefreiten Sch. ist nicht bekannt.

- b) Auf welche Ermittlungen und Erkenntnisse über die Absprache zwischen Sch. und Frau D. stützte die Bundeswehr ihre Behauptung, nicht dieser, sondern Frau D. sei für die Verwendung von Bundeswehrmaterial für die Prothesenanfertigung verantwortlich, obwohl sie dem Sch. weder Befehle oder Weisungen erteilen konnte noch erteilt hat?

Hierzu wird auf Satz 2 der Antwort zu Frage 4. c verwiesen. Unbestritten wußte Frau D., daß in der Zahnstation der LwSanStff/JaboG 35 Prothesen nur für Bundeswehrangehörige gefertigt werden dürfen.

- c) Ist der Bundesregierung nach den Ermittlungen der Bundeswehr bekannt, ob bzw. daß Frau D. dem Zahntechniker Sch. nach dessen Angebot, die Prothese für den Iraner in seiner Freizeit anzufertigen, die Bezahlung des dabei verwendeten Materials angeboten hat, dieser jedoch aus freien Stücken abgelehnt hat? Wie hat die Bundeswehr dies in ihrem Verhalten gegenüber Frau D. ggf. berücksichtigt?

Diese Aussagen sind bisher weder von Frau D. noch von dem ehemaligen Obergefreiten Sch. vorgebracht worden.

6. a) Ist der Bundesregierung bekannt, warum entgegen ihrer o. g. Antwort vom 14. November 1988 die Differenz zwischen den zunächst geschätzten Prothese-Kosten (169,48 DM) und dem überprüften Betrag (96,28 DM) jedenfalls bis zum 30. November 1988 noch nicht an Frau D. erstattet worden war?

Die Wehrbereichsverwaltung IV hat am 14. November 1988 das Wehrbereichsgebührnisamt IV angewiesen, Frau D. den Differenzbetrag von 73,14 DM sofort auszuzahlen.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung, daß der Prozeßvertreter der Bundeswehr den Schaden im Arbeitsrechtsstreit gegen Frau D. im Prozeßtermin am 21. Februar 1989 inzwischen mit 67 DM bezifferte?

Die Summe von 67 DM wurde Frau D. im Gütetermin am 21. Februar 1989 als Vergleich angeboten, der jedoch nicht zustande kam.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung, daß der Zahnarzt und Prothetik-Gutachter St. den Materialwert der Prothese mit 39,50 DM beziffert hat?

Ein Gutachten eines Zahnarztes St. liegt der Bundesregierung nicht vor.

- d) Wie bewertet die Bundesregierung – auch bzgl. des Verschuldensumfangs von Frau D. –, daß der Zahntechniker Sch. ihr erklärte, für die Anfertigung der Prothese werde er alte und bei der Bundeswehr ohnehin nicht mehr verwendete Materialien benutzen?

Diese bisher nicht bekanntgewesene Angabe ist Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach. Es kann deshalb dazu keine Stellung genommen werden.

- e) Ist der Bundesregierung bekannt, ob der Erstgutachter Prof. Dr. F. von der Universitätsklinik Mainz in seinem geplanten weiteren Gutachten inzwischen einen noch geringeren Materialwert (ggf. welchen?) errechnet hat?

Nein.

7. a) Trifft es zu, daß sämtliche für Angehörige des JaboG 35 bestimmte Prothetikarbeiten nicht in dem mit zwei Zahntechnikern besetzten Zahnlabor des JaboG 35, sondern außerhalb in den Laboren W. und Sch. gefertigt werden?

Prothetikarbeiten für Angehörige des JaboG 35 werden, soweit es die Laborausstattung zuläßt, im zahntechnischen Labor der LwSanStff/JaboG 35 angefertigt.

- b) Seit wann und aus welchen Gründen werden diese Aufträge nach außen vergeben?

Bis zum Herbst 1985 wurden Prothetikarbeiten, die dort nicht angefertigt werden konnten, dem zahntechnischen Zentrallabor im Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz in Auftrag gegeben.

Um die häufig langen Wartezeiten zu verkürzen, werden diese Aufträge seit Ende 1985 an zivile zahntechnische Laboratorien vergeben.

- c) Welche Aufgaben verbleiben danach dem Zahnlabor des JaboG 35 noch?

Im zahntechnischen Labor der LwSanStff/JaboG 35 werden Abdrücke ausgegossen, individuelle Abdrucklöffel, Bißschablonen, OP-Platten, Interimsprothesen, Inlays und Vollgußkronen angefertigt sowie Prothesenreparaturen und Polituren durchgeführt.

- d) Worauf stützt sich bei dieser Praxis der Auftragsvergabe die Einlassung der Bundeswehr im arbeitsgerichtlichen Verfahren gegen Frau D., die für die Prothese des Iraners verwendeten Materialreste aus dem Zahnlabor des JaboG 35 hätten dort weiter genutzt werden können und sollen?

Die Antwort ergibt sich aus derjenigen zu Frage 7. a.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, daß der Personalrat beim JaboG 35 die Vorgesetzten bereits am 27. April 1987 schriftlich (und offenbar folgenlos) auf die „merkwürdigen Gegebenheiten“ in der dortigen Zahnstation hingewiesen hat und zwischen Frau D.'s Kritik hieran und ihrer späteren Kündigung einen „kausalen Zusammenhang“ sah (Personalrats-Schreiben an Oberst K. vom 8. Juli 1987)?

Der Personalrat hat die in seinem Schreiben vom 8. Juli 1989 (nicht 27. April 1989) erwähnten „merkwürdigen Gegebenheiten“ über eine damals bereits abgeschlossene Angelegenheit eines Stabsarztes hinaus nicht durch weitere Tatsachen konkretisiert. Ein kausaler Zusammenhang mit den Tatsachen, die zu der Kündigung des Arbeitsvertrages mit Frau D. geführt hatten, besteht insoweit nicht (vgl. Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz – Az Sa 939/87 – vom 29. Februar 1988).

9. Warum wurde dem Leiter der Zahnstation, Oberstabsarzt O., laut der Kirner-/Rhein-Zeitung vom 30. März 1988 in dieser Angelegenheit ein „Äußerungsverbot“ erteilt?

Oberstabsarzt O. lehnte die Auskunft zu den Fragen des Pressevertreters aus persönlichen Gründen ab; ein Äußerungsverbot bestand nicht.

10. Warum fordert die Bundeswehr – entgegen der o. g. abweichenden Schadensbeurteilung – per Mahnbescheid vom 1. Februar 1989 weiterhin 96,28 DM von Frau D. zurück?

Die gegen Frau D. erhobene Klage auf Schadensersatz ist am 27. April 1989 durch die Wehrbereichsverwaltung IV zurückgenommen worden.

11. Trifft es – entgegen der bisherigen Antwort der Bundesregierung – zu, daß Frau D. von ihrem Verdacht, der Stabsarzt S. habe Instrumente gestohlen, zunächst ihrem unmittelbaren Vorgesetzten berichtete, dieser jedoch entgegnete, es sei normal, wenn sich abgehende Ärzte eine „Erinnerung“ mitnähmen?

Eine Entgegnung dieses Inhaltes gegenüber Frau D. ist nach den Ermittlungen nicht geäußert worden.

III. Fazit

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, daß Frau D. unmittelbarer Vorgesetzter Oberstabsarzt O. ihr zunächst aus fachlichen Gründen wegen mangelnder Beherrschung der Behandlungsabläufe und des Instrumentariums kündigten ließ, andererseits zuvor aber ihre Fähigkeiten offenbar für ausreichend gehalten hatte, um sie anzuweisen, bei der Behandlung seiner Freundin Frau M. in der Zahnstation zu assistieren?

Nach den Ermittlungsergebnissen kann nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang Frau D. in diesem Falle assistiert hat.

2. Teilt die Bundesregierung unser Befremden darüber, daß
 - a) eine Bundeswehrdienststelle, bei der offenbar persönliche Bereicherung in großem Umfang an der Tagesordnung ist und trotz deutlicher Hinweise nicht geahndet wird, Frau D. als einer Kritikerin dieser Praxis wegen ihrer Beteiligung an der Behandlung des iranischen Folteropfers mit geringwertigen und nicht mehr dienstlich verwendeten Bundeswehrmaterialien fristlos kündigte,
 - b) gerade solche Dienstvorgesetzte sich anheischig machten, Frau D. in diesem Punkte ein Fehlverhalten vorzuwerfen, die selbst stark verdächtig sind, zu eigennützigen Zwecken Bundeswehrleistungen und -material von viel höherem Wert beansprucht zu haben?

Diese Vorwürfe sind Gegenstand schwiegender gerichtlicher Verfahren, eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

3. Falls nein, wie bewertet die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen beiden Vorgängen ansonsten?

Eine Stellungnahme ist aus den zuvor genannten Gründen nicht möglich.

4. Ist die Bundeswehr nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen bereit, Frau D. – auch in Anbetracht dieser Umstände – das von ihr verlangte ordnungsgemäße Arbeitszeugnis auszustellen?
Aus welchen Gründen ggf. nicht?

Frau D. ist bereits ein Zeugnis ausgestellt worden. Wegen dessen Inhalts und der Änderungswünsche von Frau D. ist ein Arbeitsrechtsstreit anhängig.

5. Teilt die Bundesregierung angesichts der breiten, auch internationalen Medienberichterstattung über diese Vorgänge unsere Auffassung, daß die Führung des JaboG 35 durch ihr Verhalten dem Ansehen der Bundeswehr insgesamt sehr viel größeren Schaden zugefügt hat, als wenn sie das humanitäre Engagement von Frau D. für das iranische Folteropfer als vorbildlich für Angehörige der Streitkräfte herausgestellt hätte und über die unterlassene Einholung einer dienstlichen Genehmigung hierfür hinwiegesehen hätte?

Mit welchen Erwägungen widerspricht die Bundesregierung ggf. dieser Einschätzung?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Humanitäre Bemühungen sind durchaus anzuerkennen und zu fördern; sie dürfen jedoch nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten beruhen oder zu einem solchen führen.